

Beschlussempfehlung und Bericht des Wirtschaftsausschusses (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/3067 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze

A. Problem

Adressierung von Änderungsbedarf in der Gewerbeordnung, der Handwerksordnung und dem Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz – in der Gewerbeordnung (GewO) unter anderem zwecks Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung).

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine. Bei Unterlassen einer gesetzlichen Regelung im Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz würden Gerichtsverfahren, die sich in der Sache jeweils auf dieselben materiellen Vorschriften über unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittellieferkette beziehen, der Rechtsprechungszuständigkeit verschiedener Senate unterliegen, so dass die rechtliche Bewertung desselben Verhaltens auseinanderfallen könnte.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen für den Bund keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch Artikel 1 ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 440 000 Euro pro Jahr.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die neue Mitteilungspflicht in § 7 GewO entsteht der Wirtschaft ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 98 000 Euro. Die Zahl der Betroffenen lässt sich nur grob schätzen. Ausgehend von geschätzt 250 000 betroffenen Gewerbetreibenden und der Annahme, dass 10 % der betroffenen Gewerbetreibenden aufgrund eines Personenwechsels die Meldung nach § 7 GewO zu erfüllen haben, sind 25 000 Anzeigen pro Jahr zu erstatten. Der Aufwand für die (elektronische) Meldung wird auf zehn Minuten geschätzt. Bei Lohnkosten von 23,60 Euro ergibt sich daraus ein Erfüllungsaufwand von rund 98 000 Euro jährlich für die Wirtschaft.

Durch die Erweiterung der anzeigepflichtigen Tatbestände in § 14 Absatz 1 Satz 2 GewO um den Tatbestand der Namensänderung entsteht der Wirtschaft ein zusätzlicher jährlicher Aufwand in Höhe von schätzungsweise 340 000 Euro. Die Schätzung basiert auf der Annahme, dass in Deutschland ungefähr 2 900 000 Gewerbetreibende tätig sind, von denen 10 % pro Jahr eine Namensänderung vornehmen, wobei die Anzeige einer Namensänderung rund drei Minuten in Anspruch nimmt und die Lohnkosten hierfür bei 23,60 Euro liegen.

„One in, one out“-Regelung: Eine unmittelbare Kompensation des entstehenden Erfüllungsaufwands ist nicht möglich. Der jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von 440 000 Euro pro Jahr wird jedoch durch Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch Artikel 1 ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 620 000 Euro pro Jahr; allerdings ist auch eine Entlastung von (grob geschätzt) 600 000 Euro pro Jahr zu erwarten. Zudem entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 1 130 000 Euro.

Durch die neue Mitteilungspflicht in § 7 GewO entsteht der Verwaltung ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 140 000 Euro. Geschätzt 25 000 Meldungen müssen die zuständigen Behörden der Länder (Gewerbebehörden) zusätzlich entgegennehmen. Der zeitliche Aufwand wird auf zehn Minuten geschätzt. Bei Zugrundelegung von Lohnkosten in Höhe von 33,40 Euro entsteht ein Erfüllungsaufwand von rund 140 000 Euro jährlich.

Durch die Erweiterung der anzeigepflichtigen Tatbestände in § 14 Absatz 1 Satz 2 GewO um den Tatbestand der Namensänderung entsteht der Verwaltung ein zusätzlicher jährlicher Aufwand in Höhe von schätzungsweise 480 000 Euro. Dieser ergibt sich daraus, dass sich spiegelbildlich zu dem der Wirtschaft entstehenden Mehraufwand auch der Erfüllungsaufwand der Verwaltung – konkret der Kommunen, wo Gewerbeanzeigen bearbeitet werden – erhöht, und zwar um die Belastung, die mit der Bearbeitung von 290 000 zusätzlichen Anzeigen von Namensänderungen einhergeht. Geht man davon aus, dass die Bearbeitung einer Namensänderungsanzeige drei Minuten in Anspruch nimmt, ergibt sich für die Kommunen bei Zugrundelegung von Lohnkosten in Höhe von 33,40 Euro ein Erfüllungsaufwand von ungefähr 480 000 Euro jährlich.

Durch die Änderungen in § 14 Absatz 4 GewO entsteht für die IT-Umsetzung des elektronischen Datenaustausches mit den Gewerbebehörden in der Steuerverwaltung der Länder einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 1 130 000 Euro. Davon entfällt auf die Umsetzung der Mitteilungspflicht nach § 14 Absatz 4 GewO ein Betrag von 770 000 Euro und auf die Entgegennahme der Daten aus den Gewerbeanzeigen (§ 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 13 GewO) ein Betrag von 360 000 Euro. Darüber hinaus wird kein personeller Vollzugsmehraufwand erwartet.

Schließlich entsteht durch die Erweiterung der empfangsberechtigten Stellen gemäß § 14 Absatz 8 GewO ein weiterer einmaliger Umstellungsaufwand durch die erforderliche Anpassung der IT-Infrastruktur von Gewerbebehörden und empfangsberechtigten Stellen.

Durch die Erweiterung der empfangsberechtigten Stellen gemäß § 14 Absatz 8 GewO ist in Bezug auf den laufenden Aufwand eine Entlastung von geschätzt 600 000 Euro pro Jahr zu erwarten. Sowohl der Anschluss der Ausländer- und Finanzbehörden als neue empfangsberechtigte Stellen an das elektronische Gewerbeanzeigeverfahren als auch die Erweiterung der Überwachungsaufgaben der bereits an das Verfahren angeschlossenen Veterinärbehörden haben Auswirkungen auf den laufenden Aufwand in den betroffenen Stellen der öffentlichen Verwaltung. Durch die elektronische Übermittlung der Gewerbemeldungen entfallen sowohl auf Seiten der Gewerbeanzeigehörden als auch auf Seiten der empfangsberechtigten Stellen laufende Kosten für das Ausdrucken, Versenden und Weiterverarbeiten der Gewerbemeldungen auf Papier.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3067 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Zuverlässigkeitsprüfung“ durch das Wort „Zuverlässigkeitsüberprüfung“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Zuverlässigkeitsprüfung“ durch das Wort „Zuverlässigkeitsüberprüfung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer ein Gewerbe betreibt, bei dem nach diesem Gesetz die Zuverlässigkeit von Personen überprüft wird, oder Veranstalter nach § 69 Absatz 1 Satz 1 ist, hat die Personen, deren Zuverlässigkeit zu überprüfen ist, auch im Falle eines späteren Eintritts in den Gewerbebetrieb, unverzüglich der für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Behörde nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 mitzuteilen. Dies gilt bei juristischen Personen auch hinsichtlich der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen.“
3. Nummer 7 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Änderungsbefehl werden die Wörter „Nummern 12 und 13“ durch die Wörter „Nummern 12 bis 14“ ersetzt.
 - b) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. die für die Erlaubnisverfahren nach diesem Gesetz zuständigen Behörden.“
4. In Nummer 25 Satz 1 in dem Wortlaut vor der Nummerierung wird die Angabe „oder 3“ durch die Angabe „, 3 oder 4“ ersetzt.

Berlin, den 28. September 2022

Der Wirtschaftsausschuss

Michael Grosse-Brömer
Vorsitzender

Hannes Walter
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Hannes Walter

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/3067** wurde in der 54. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. September 2022 an den Wirtschaftsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss und an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung sieht den Bedarf für Änderungen beziehungsweise Neufassungen in den Gesetzen der Gewerbeordnung (GewO), der Handwerksordnung (HwO) und dem Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz (AgrarOLkG).

Insbesondere würden in einem neuen § 11d GewO die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/97 (Neufassung der Versicherungsvertriebsrichtlinie) über die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern geregelt. In § 14 GewO würden die Mitteilungspflicht der Finanzbehörden gegenüber den Gewerbebehörden sowie der Katalog der empfangsberechtigten Stellen von Gewerbeanzeigen erweitert. Zudem würden weitere Ergänzungen des § 14 GewO vorgenommen, Vorschläge der für den Vollzug zuständigen Länder für Ergänzungen der GewO umgesetzt sowie durch Zeitablauf erledigte Vorschriften dieses Gesetzes aufgehoben.

Die Regelungen in § 124c Absatz 2 bis 5 HwO, die die Durchführung von Sitzungen der Gremien und Organe der Handwerksorganisationen erleichterten, sollten auch über den 31. Dezember 2022 hinaus Geltung haben. Zu diesem Zweck würden die in § 124c Absatz 6 HwO enthaltenen Regelungen zur Befristung aufgehoben.

Die bestehenden Vorschriften im AgrarOLkG über die Zuordnung der Gerichtsverfahren zu dem Oberlandesgericht und dem Bundesgerichtshof würden jeweils um die Regelung ergänzt, dass innerhalb des jeweiligen Gerichts der Kartellsenat zuständig sei. Dies diene der Vereinheitlichung der diesbezüglichen Rechtsprechung.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3067 in seiner 25. Sitzung am 28. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3067 in seiner 24. Sitzung am 28. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/3067 am 7. September 2022 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich Leitprinzip Nummer 2 – Global Verantwortung wahrnehmen –, den Sustainable Development Goals (SDGs) Nummer 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz – und Nummer 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen – und dem Indikatorbereich Ziffer 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3067 in seiner 19. Sitzung am 28. September 2022 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf den Ausschussdrucksachen 20(9)144 bis 146 drei Änderungsanträge zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3067 ein.

Der Wirtschaftsausschuss beschloss einstimmig die Annahme der Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 20(9)144 bis 146 zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3067.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3067 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Die Formulierung in der Inhaltsübersicht wird redaktionell angepasst. Es wird die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung „Zuverlässigkeitsüberprüfung“ übernommen, die bereits an anderer Stelle in der Gewerbeordnung verwendet wird (zum Beispiel in § 34a Absatz 1 Satz 5 und § 38 Absatz 1 Satz 1 Gewerbeordnung).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a:

Die Überschrift von § 7 Gewerbeordnung wird redaktionell an die in der Inhaltsübersicht gewählte Formulierung angepasst (siehe Nummer 1).

Zu Buchstabe b:

Die Formulierung in § 7 Absatz 1 Gewerbeordnung wird vereinfacht. Statt einer Aufzählung jeder einzelnen Vorschrift mit Zuverlässigkeitsüberprüfung wird geregelt, dass die Mitteilungspflicht für alle Gewerbe gilt, bei denen „nach diesem Gesetz“, das heißt nach der Gewerbeordnung, die Zuverlässigkeit von Personen überprüft wird. Dadurch wird sichergestellt, dass alle in der Gewerbeordnung geregelten Gewerbe mit Zuverlässigkeitsüberprüfung erfasst werden. Die Formulierung greift den Vorschlag des Bundesrates auf und ist besser lesbar und verständlicher als eine Aufzählung der einzelnen Tatbestände. Die in der Gewerbeordnung geregelten Gewerbe mit Zuverlässigkeitsüberprüfung sind eindeutig daran erkennbar, dass ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, dass die „Zuverlässigkeit“ des Gewerbetreibenden oder einer anderen Person, zum Beispiel die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person, Voraussetzung für die Erlaubniserteilung ist.

Es wird zudem klargestellt, dass die Mitteilungspflicht bei juristischen Personen nicht nur „für nach Gesetz zur Vertretung berufene Personen“, sondern „für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen“ gilt.

Zu Nummer 3

Durch die Anfügung der neuen Nummer 14 in § 14 Absatz 8 Satz 1 werden die Erlaubnisbehörden in den Katalog der empfangsberechtigten Stellen aufgenommen. Damit kann die Übermittlung der Daten nunmehr regelmäßig und nach § 3 Absatz 4 der Gewerbeanzeigerordnung elektronisch über verwaltungsinterne Kommunikationsnetze oder verschlüsselt über das Internet erfolgen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörden auf einen schnellen Erhalt der Daten aus der Gewerbeanzeige, vor allem aus Gewerbebeanmeldungen, angewiesen sind. Nur so kann ein wirksamer Vollzug sichergestellt werden. Gleichzeitig wird den Erlaubnisbehörden die Möglichkeit gegeben, zeitnah Kontakt zu dem Gewerbetreibenden aufnehmen zu können, der ein erlaubnispflichtiges Gewerbe angezeigt, jedoch noch keine Erlaubnis beantragt hat.

Zu Nummer 4

Die Änderung dient der Schließung einer Regelungslücke. Mit dem neuen § 148c Gewerbeordnung soll den Gewerbebehörden im Anwendungsbereich der §§ 33c ff. Gewerbeordnung und der Spielverordnung ermöglicht werden, nicht rechtskonform betriebene Spielautomaten einschließlich des in dem Automaten vorhandenen Geldes einzuziehen. Der Gesetzentwurf erfasst bisher nicht den Fall, dass ein Gewerbetreibender (Aufsteller) ein Spielgerät ohne die nach § 33c Absatz 3 Satz 1 Gewerbeordnung erforderliche Geeignetheitsbestätigung der zuständigen Behörde aufstellt. Der Verstoß gegen die Vorgabe, Spielgeräte nur mit einer Geeignetheitsbestätigung aufzustellen, stellt nach § 144 Absatz 2 Nummer 4 Gewerbeordnung eine Ordnungswidrigkeit dar. Auch in Bezug auf diesen Ordnungswidrigkeitentatbestand soll künftig eine Einziehung möglich sein.

Berlin, den 28. September 2022

Hannes Walter
Berichterstatter

